Die Gartenbauwirtschaft

Berufsständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues

BEILAGEN: • GEMÜSEANBAUER • STEUER- UND ARBEITSRECHTLICHE RUNDSCHAU

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES E.V. BERLIN NW 40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGSGESELLSCHAFT M.B.H. BERLIN NW 40

Nr. 40 • Jahrgang 1933 | 50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse" | Berlin, 5. Oktober 1933

Umschuldung — ja oder nein?

Es ist zunächst einmal festzustellen, daß das „Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse" im wesentlichen eine Umschuldung anstrebt und nur für den Sonderfall eine Entschuldung vorsieht. Kurzfristig kündbare Hypotheken werden in langfristige Tilgungsforderungen umgewandelt, deren jährlicher Tilgungsbetrag nach der Leistungsfähigkeit des Betriebes durch die Entschuldungsstelle festzusetzen ist. Hoch verzinsliche Hypotheken werden in den Zinsen auf einen normalen und tragbaren Satz gesenkt.

Auf diesen Umstand muß hingewiesen werden, weil immer und immer wieder in Gärtnerkreisen die Meinung laut wurde, daß man den Gläubiger nicht schädigen und deshalb von einer Ausnutzung der hier gebotenen Möglichkeit zur Gesundung des Betriebes absehen wolle. Diese Ansicht spricht gewiß für den, der sie vertritt. Sie geht aber von falschen Voraussetzungen aus, denn wie gesagt, nicht eine Kürzung der Kapitalforderung des Gläubigers soll durchgeführt werden, sondern eine Umformung und damit eine Sicherstellung. Nur für die Fälle, in denen eine anderweitige Gesundung des Betriebes nicht möglich erscheint, ist eine Kürzung der Kapitalforderungen vorgesehen, die ohne diesen retenden Eingriff sowieso, und zwar in vollem Umfang verloren wären, sobald ein bevorrechtigter Gläubiger nach Wegfall des Vollstreckungsschutzes seine Forderung geltend machen würde. Die Entschuldungsstelle ist keineswegs dazu da, um nach Möglichkeit die Forderungen der Gläubiger zusammenzustreichen, nein, sie soll einen zweckvollen und die Erstarrung beseitigenden Ausgleich beider Interessen herbeiführen. Im übrigen ist es keinem Schuldner benommen, seinen Verpflichtungen in höherem Maße, als es der Entschuldungsplan vorgesehen hat, nachzukommen, sobald die wachsende Gesundung seines Betriebes ohne Benachteiligung der restlichen Gläubiger es zuläßt.

Gerade diejenigen, die ein Umschuldungsverfahren durchführen, dienen ihren Gläubigern; denn die Umschuldung hat zur Voraussetzung, daß der Betrieb als gesundungsfähig anzusehen ist, und zur Folge, daß er wieder voll lebens- und entwicklungsfähig wird.

Unter diesen Gesichtspunkten dürfte auch der Standpunkt ins Wanken geraten, daß die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ja öffentlich bekanntgegeben würde und daß diese Tatsache den Kredit und nicht minder den guten Ruf der Betroffenen herabsetzen könne. Jeder sollte doch die Schleier aus Illusion und Hoffnung, hinter die er sich vor der Wirklichkeit gereitet hat, nun endlich mal herunterreißen und den Dingen wieder klar ins Auge sehen. Es hat keinen Sinn, sich selbst einzureden, daß es so schlimm, wie es manchmal fast aussehe, wohl doch noch nicht sei. Es hat keinen Sinn, sich mit der bedingten Hoffnung zu betrügen, daß es ja doch mal wieder besser werden müsse und daß dann auch alle Schwierigkeiten schwänden. Jedes spekulative Moment muß, weil unsicher, ausgeschaltet werden bei der Rechnungsaufstellung, die zwischen Schuldenlast und Abdeckungsmöglichkeit abwägen soll. Der rettende Engel der Hochkonjunktur ist ein vages Traumbild, — hier heißt es Pfennig auf Pfennig legen, mit den gegebenen Möglichkeiten rechnen und in mühseliger Kleinarbeit den Schuldenberg vermindern, der jetzt die Lebensfähigkeit zu erdrücken droht. Wird's dann schließlich besser gehen, als der Rechenstift rein zahlenmäßig angegeben hat, soll es als angenehme Erleichterung auf dem Wege nach oben empfunden werden.

Auf der einen Seite ist des Klagens kein Ende, wie schlecht es geht, und auf der andren Seite fehlt der Mut, die Folgerungen aus der gegebenen Sachlage zu ziehen, weil ein angeblich der Oeffentlichkeit gegenüber peinlicher Zustand bekannt werden könnte. Nun, dieser Zustand wird auch ohne das Entschuldungsverfahren bekannt werden, dann nämlich, wenn der Vollstreckungsschutz in Wegfall kommt und die Gläubiger die Abdeckung ihrer Forderungen verlangen. Ein nicht unwesentlicher Unterschied wird dann allerdings insofern gegeben sein, als keine Gesundungsmöglichkeit mehr vorhanden sein wird. In der letzten Nummer der „Gartenbauwirtschaft" ist bereits in dem Artikel „Schuldnermoral" darauf hingewiesen worden, daß jeder in vollem Verantwortungsbewußtsein seiner Familie und dem Beruf gegenüber die ihm hier gebotene Hand ergreifen solle, **wenn er erkennt, daß eine Gesundung seines Betriebs in normaler Entwicklung nicht möglich sein wird.**

Wer derartig verantwortungsbewußt handelt, dient der Gesamtentwicklung und dem Wiederaufbau eines gesunden Wirtschaftslebens mehr, als wenn er als Hemmschuh sich von den andren mitschleppen läßt, um dann eines Tages am Wegrand irgendwo liegen zu bleiben.

Auf der andren Seite sei jenen, die als Konjunkturritter Morgenluft für ein günstiges Geschäftchen wittern, klar gesagt, daß derjenige, der etwa denkt, bei dieser Regelung etwas „erben" zu können, schwer auf dem Holzwege ist. Nicht umsonst sagt § 102 des Gesetzes: „Wer unter Ausnutzung der Vorschriften dieses Gesetzes einen Vorteil erschleicht, um sich oder einen anderen zu bereichern, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. — Der Versuch ist strafbar."

Und nicht umsonst bedroht § 103 die dem Amtsgericht oder der Entschuldungsstelle gegenüber gemachte vorsätzliche unrichtige oder unvollständige Angabe über den Bestand oder die Höhe von Forderungen, über Einkommen und Vermögen gleichfalls mit Gefängnis. Die Entschuldungsstellen werden es sich angelegen sein lassen, darüber zu wachen, daß mit der gebotenen Hilfe nicht Schindluder getrieben wird.

Als wir in Nr. 25 der „Gartenbauwirtschaft" den ersten größeren Artikel zum Umschuldungsgesetz brachten, haben wir auch auf die Auswirkungen hingewiesen, die den einzelnen treffen, wenn er seinen Betrieb umschulden läßt. Es ist an sich eine Selbstverständlichkeit, daß ein gewisses Ueberwachungsrecht gegeben sein muß, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß der heute entschuldete Betrieb übermorgen wieder mit haushohen Schulden belastet ist. Der Nationalsozialismus lehnt die bisher geübte Methode, ein Sanierungsverfahren dem anderen folgen zu lassen, ohne doch dem Uebel jemals wirklich an die Wurzel zu gehen, grundsätzlich aus seinem Wesen heraus ab. In diesem Sinne wird das Umschuldungsverfahren gehandhabt werden, und in diesem Sinne wird auch dafür Sorge getragen werden, daß die einmal zur Umschuldung zugelassenen Betriebe ihren Gesundungsweg ohne Gefährdung beenden. Eine Belastung des Grundstückes ist fürderhin über eine gewisse „mündelsicher" genannte Grenze hinaus ausgeschlossen. Das beinhaltet, daß sie während der Zeit, in der noch darüber hinausragende Schulden vorhanden sind, völlig unmöglich ist. Die Verschuldung soll auf einen Stand zurückgeführt werden, der den Betrieb in jeder Weise sicher und von Schwankungen der konjunkturellen politischen und wirtschaftlichen Erscheinungen unabhängig macht. Die Beobachtung und — wenn notwendig — jeweilige Beeinflussung dieses langsamen Gesundungsvorganges wird nicht einem Zwangsverwalter oder Treuhänder übertragen werden, sondern durch die Entschuldungsstelle selbst ausgeübt werden, die sich dazu gegebenenfalls einer Buchstelle bedienen wird.

Jeder, der in die Umschuldung geht, muß sich darüber klar sein, daß er irgendwelche großzügigen Investierungen mit geliehenen Geldern in Zukunft nicht mehr vornehmen kann, daß er also in der Aufnahme von Krediten in nicht unwesentlichem Umfange beschränkt ist.

Demgegenüber bietet ihm die Umschuldung die Möglichkeit, den ständigen Druck und die Ungewißheit, ob die Gläubiger nun nochmals still halten oder die Schlinge zuziehen werden, ein für allemal loszuwerden.

Die Deutsche Gartenbau-Kredit A.-G., Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 27, ist für Gartenbaubetriebe zur Entschuldungsstelle bestellt worden. Dies ist geschehen, weil sie als einzige Berufsbank mit den Verhältnissen im Gartenbau genügend vertraut ist, um das Umschuldungsproblem für unsren Beruf einer befriedigenden Lösung entgegenführen zu können. Es wird von ihr angestrebt werden, besondere Ausführungsbestimmungen für den Gartenbau zu erwirken, da gewisse generelle, auf die Landwirtschaft abgestimmte Reglungen eine Anwendung auf die anders gelagerten gartenbaulichen Verhältnisse nicht angebracht erscheinen lassen. An landwirtschaftlichen Bewertungsverhältnissen gemessen dürfte ein Gartenbaubetrieb oftmals überschuldet sein, so daß eine Umschuldung gar nicht mehr in Frage käme, während nach gärtnerischen Bewertungsgrundsätzen sehr wohl diese Umschuldung noch möglich ist.

Unter diesen Gesichtspunkten dürfte es auch für diejenigen Berufsgenossen, die bereits beim Amtsgericht ein Entschuldungsverfahren beantragt und eine Entschuldungsstelle benannt oder zugeteilt erhalten haben, zweckmäßig sein, wenn sie nachträglich eine Umschreibung auf die Berufsbank beantragen würden. Es ist dabei darauf hinzuweisen, daß der Wortlaut der dritten Durchführungsverordnung erkennen läßt, daß Gartenbaubetriebe durch die Deutsche Gartenbau-Kredit A.-G. umgeschuldet werden sollen.

Wir werden fortlaufend in der „Gartenbauwirtschaft" zu den Umschuldungsfragen Artikel und Hinweise bringen, damit jeder einzelne Berufsgenosse sich eingehend unterrichten kann. In der nächsten Nummer wird eine Veröffentlichung erfolgen, die das Verfahren, die Voraussetzungen und die Durchführung der Umschuldung allgemeinverständlich erörtern wird. Anfragen, die dies Gebiet betreffen, bitten wir zurückzustellen, bis dieser Artikel erschienen ist. Sehr viele Anfragen dürften sich dann erübrigen. Ein Versäumnis an Zeit tritt nicht ein, da die Anträge auf Eröffnung des Verfahrens noch bis zum 30. Juni nächsten Jahres gestellt werden können.

Hlr.

Der Tag von Bückeberg

Wer noch daran gezweifelt hat, daß es der nationalsozialistischen Regierung gelungen ist, die Gesamtheit des deutschen Volkes auf die Linie nationalsozialistischen Denkens zu bringen, dem hat das erste deutsche Erntedankfest dafür einen erneuten Beweis gebracht. Es war nicht nur das äußerliche Festtagskleid, das, von strahlender Herbstsonne beleuchtet, jede Großstadt in hellem Glanz erstrahlen ließ, sondern es war vielmehr noch die innere Anteilnahme an diesem Erntedanktag, die die wachsende Erkenntnis von der unlösbaren Verbundenheit von Stadt und Land kennzeichnete. So sehr ist das deutsche Volk in der kurzen Zeit nationalsozialistischer Führung den Gedankengänge seines Reichsbauernführers R. Walther Darré näher gebracht worden, daß es sich nie wieder in jene Zeiten zurückführen läßt, in denen man Bauer und Gärtner in gehässigster Weise verächtlich machen konnte. Die Zeiten sind endgültig vorbei. Allmählich wird es auch dem Widerspenstigsten klar werden, daß der Führer recht hatte, als er sagte: „Das deutsche Volk wird ein Bauernvolk sein oder es wird nicht sein!" So war dieser Erntedanktag gewiß zunächst dem Dank der Vorsehung geweiht, die segnend ihre Hand über Saat und Ernte hielt, aber auch ein Dank an die Vorsehung dafür, daß sie uns Männer gab, die uns wieder zurückführen zu dem Quell unsrer Volkskraft, zum Bauern. Darin liegt auch die Bedeutung der ernsten Feiern und frohen Feste, die

Gärtner zahlen keine Erwerbslosenversicherung

Näheres siehe in der Beilage „Steuer- und arbeitsrechtliche Rundschau".

am Erntedanktag Stadt und Land Hand in Hand sahen, daß dem revolutionären Zwang zur Umstellung unsrer Wertung des städtischen und bäuerlichen Menschen nirgends mehr Hemmnisse in den Weg gelegt werden. Nur ein Volk, das in seinem Innern zu tief erfaßt worden ist von dem Willen, nicht nur an die geistige, seelische und sittliche Erneuerung heranzugehen, kann so Erntedankfest feiern. Dieser Tatsache gab der Bauerntag auf dem Bückeberg gewaltigen Ausdruck. Wir wollen hier nicht so sehr die Größe der organisatorischen Leistungen dieses Tages unterstreichen, als die Flut der dankerfüllten tiefinneren Begeisterung, die dem Kanzler und seinem Reichsbauernführer entgegenbrandeten, als sie durch die Massen der sechsmalhunderttausend deutschen Bauern schritten. Sie waren es, die in ihrem unbeugsamen Willen, in ihrer unerschütterlichen Treue unter Darrés Führung dem Kanzler die Grundlage zu seinem Sieg gaben. Sie werden es bleiben, die dem Kanzler durch harte Arbeit und nie erlahmende Pflichterfüllung in unlösbarer Verbundenheit den Dank abstatten werden für ihre endliche Befreiung. Das wollten sie auf dem Bückeberg bekennen, und darum scheuten sie nicht die Mühen und Strapazen des Anmarsches zum Bückeberg. Sie wollten dem Kanzler und seinem Bauernführer danken!

Es war die gewaltigste Bauernkundgebung, die die Welt je gesehen, und wer von den diplomatischen Vertretern, die an der Kundgebung in großer Zahl teilnahmen, den Mut zu einem offenen Bekenntnis hat, der wird nur bekennen können: „Das deutsche Volk ist ein andres geworden", dem wird kein Zweifel darüber bleiben können, daß durch die nationalsozialistische Regierung das Volk an Haupt und Gliedern erneuert wird und daß vom Land in die Städte ein Strom nicht nur gesunder Menschen fließen wird, die dort nicht versiegen werden, sondern dem die unlösbaren Zusammenhänge von Blut und Boden zur lebendigen Gewißheit und ernsten Mahnung zugleich geworden sind. Es wird aus dieser Zurückführung des deutschen Menschen zur Muttererde dem deutschen Volk jene Kraft erwachsen, die es wieder stark und frei macht. Und als nach dem großen Zapfenstreich das Deutschlandlied das weite Land an der Weser erfüllte, da kündeten die auf den Westerbergen auflodernden Flammen nicht nur die Freiheit des deutschen Bauern, sondern auch die in ihr allein ruhende Befreiung und den machtvollen Wiederaufstieg eines an Körper, Seele und Geist gesunden deutschen Volkes an. Das Erlebnis am Bückeberg unterstrich diese Gewißheit.

Sv.

Wir verzichten auf die Wiedergabe der Reden in der Annahme, daß unsre Mitglieder den wörtlichen Text in den Tageszeitungen gelesen haben, oder ihn nunmehr nachlesen.

Zolländerungen

Deutschland und Frankreich hatten Ende 1932 durch ein Zusatzabkommen zu dem deutsch-französischen Handelsvertrage vereinbart, daß die in dem Handelsvertrag enthaltenen Zollbindungen mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden können. Da Frankreich kürzlich eine Reihe von Kündigungen vorgenommen hat, hat die Reichsregierung auf Wunsch des Reichsverbands gleichfalls eine größere Anzahl der für Gartenbauerzeugnisse diesem Lande gegenüber eingegangenen Bindungen gekündigt. Dies hatte den Fortfall der Bindungen zum 1. 10. d. Js. zur Folge. Da jedoch eine Anzahl von Gartenbauerzeugnissen außer Frankreich noch bei anderen Ländern handelsvertraglich gebunden sind, ist eine Zollerhöhung ab 1. 10. d. Js. zunächst nur für die nachstehenden Gartenbauerzeugnisse eingetreten. In Klammern ist der bisher gültig gewesene Zollsatz angegeben.

		RM je dz	RM je dz
33	Champignons	150.—	(25.—)
	Mohrrüben aller Art	10.—	(5.—)
	(Karotten bleiben für die Zeit vom 16. 6. bis 31. 7. bei Belgien mit 5.— gebunden.)		
35	Champignons in Salzlake eingelegt oder sonst einfach zubereitet		
	a) in luftdicht verschl. Behältnissen	100.—	(65.—)
	b) in andern Behältnissen	100.—	(50.—)
49	Apfelpülpe	10.—	(5.—)
49	Erdbeerpülpe in Behältnissen bei einem Gewicht von 5 kg oder mehr	10.—	(8.—)
183	Obstwein und in Gärung begriffener Obstmost in Behältnissen bei einem Raumgehalt von 15 l oder mehr	24.—	(10.—)
216	Champignons, für den feineren Tafelgenuß zubereitet	150.—	(65.—)
	Trüffeln, für den feineren Tafelgenuß zubereitet	150.—	(70.—)
219	Apfelpülpe, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, bei einem Gewicht der Behältnisse nebst Inhalt von 5 kg	75.—	(20.—)
	desgleichen Erdbeerpülpe	75.—	(30.—)

Dr. S.

Regiearbeiten sind nicht zuschußfähig

Wie wir bereits in Nr. 36 der „Gartenbauwirtschaft" vom 7. 9. 1933 berichteten, hatte der Reichsverband beim Reichsarbeitsministerium einen Antrag auf Abänderung der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 6. 1933 und ersucht, bei Regiearbeiten wenigstens einen Zuschuß zu den Kosten der Materialbeschaffung zu gewähren.

Das Reichsministerium hat den Antrag mit Schreiben vom 26. 9. 1933 — IV Nr. 6638/33 Wo. — abschlägig beschieden mit folgender Begründung:

„Die vom Reich zur Gewährung von Zuschüssen für Instandsetzungen und Umbauten bereitgestellten Mittel sollen in erster Linie für das Baugewerbe, insbesondere für das Bauhandwerk, schaffen. Um insoweit eine möglichst starke Auswirkung zu erzielen, muß besonderer Wert auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit gelegt werden. Die Berücksichtigung von Regiearbeiten ist daher ausgeschlossen. Es würde dem mit der Hergabe von Reichszuschüssen verfolgten Zweck widersprechen, wenn Arbeiten, die der Grundstückseigentümer durch sein Personal ausführen läßt, und für die er sich das erforderliche Material selbst beschafft hat, bei der Zuschußgewährung berücksichtigt würden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen bedauere ich daher, in diesen Fällen auch nur eine Berücksichtigung der Materialkosten nicht zulassen zu können."

Th.

Keine zusätzlichen Devisen für Mostobsteinfuhr

Mostobstimporteure, die im Jahr 1930 Mostobst unmittelbar aus dem Ausland eingeführt und Zahlungen hierfür an das Ausland oder auf ein inländisches Ausländerkonto geleistet haben, haben ihrer zuständigen Handelskammer diese Summe durch Vorlegung der Frachtbriefe und Rechnungen nachzuweisen. Die vorgeschriebenen Antrags- und Nachweisformulare können durch die zuständigen Handelskammern, die auch Auskünfte erteilen, bezogen werden.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.